



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

15. Dezember 2006

Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg
Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das
Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich.
Kostenloser Bezug über das Internet unter:
www.lra-aic-fdb.de
Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50

Jahrgang 61/Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe**
- **Bekanntmachung des Augsburger Verkehrs- und Tarifverbundes AVV**
- **Aufstellung, der im Landratsamt eingegangenen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für den Monat November 2006**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht Gemeinde Petersdorf und Gemeinde Todtenweis**
- **Bekanntmachung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes; Presseinformation/Oh Tannenbaum**
- **Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Sulzbach; Auflösung des Zweckverbandes**

Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandssatzung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Magnusgruppe erlässt gemäß Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) folgende, mit Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 30.11.2006 genehmigte

Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

1. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Magnusgruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

1. Verbandsmitglieder sind:

die **Stadt Aichach** für die Ortsteile:

-Algertshausen
-Griesbeckerzell m. Hiesling u. Knottenried
-Oberbernbach
-Oberschneitbach
-Unterrittelsbach
-Walchshofen

der **Markt Kühbach** für die Ortsteile:

-Kühbach
-Großhausen m. Sedlhof und Abtismühle
-Haslangkreit
-Paar
-Radersdorf
-Ober-/Unterschönbach
-Mangelsdorf
-Winden u. Stockensau

der **Markt Inchenhofen** für die Ortsteile:

-Taxberg
-Ober-/Unterbachern
-Schönau
-Ingstetten

der **Markt Pöttmes** für den Ortsteil:
-Schnellmannskreuth
die **Gemeinde Hollenbach** für den Ortsteil:

-Igenhausen m. St. Georg u. Weinberg

die **Gemeinde Schiltberg** für den Ortsteil:

-Rapperzell

2. Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das in § 2 beschriebene Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
2. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
3. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
4. Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
5. Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.
6. Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes oder auf Verlangen des

Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen.

II. Verfassung und Verwaltung

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
2. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens einen Vertreter in der Verbandsversammlung. Im Übrigen bemisst sich die Zahl der Mitglieder nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden, soweit sie im Verbandsgebiet (§ 3) liegen. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, bis zu jeweils 500 versorgte Einwohner einen weiteren Verbandsrat zu entsenden. Maßgeblich sind die vom Bayerischen Statistischen Landesamt ermittelten Einwohnerzahlen am 31.12. des jeweils vorhergehenden Jahres. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
3. Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
4. Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

2. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
3. Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
2. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth, der Geschäftsleiter und der technische Leiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
2. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt.

Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestimmt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

4. Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welcher Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - 1.1 die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 - 1.2 die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 - 1.3 die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung
 - 1.4 die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
 - 1.5 die Feststellung und Entlastung des Jahresabschlusses;
 - 1.6 die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen;
 - 1.7 den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 - 1.8 den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
 - 1.9 die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
2. Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

- 2.1 den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
- 2.2 den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,00 € mit sich bringen; § 14 Abs. 1 Nr. 1.2 bleibt unberührt;
- 2.3 den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

§ 11

- 1. Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- 2. Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes (Fahrtkostenerstattung wie Angehörige der Besoldungsgruppe A 11).
- 3. Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale je Sitzungstag. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausschlag ersetzt; selbstständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschale Verdienstausschlagentschädigung je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbstständig Tätige keine Verdienstausschlagentschädigung gewährt. Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigungen setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

§ 12

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- 1. Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern.
- 2. Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- 1. Der Verbandsausschuss ist zuständig
 - 1.1 die Bediensteten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen;
 - 1.2 Lieferungen und Leistungen in der Höhe von 10.000 € bis unter 50.000 € zu vergeben;
 - 1.3 den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
 - 1.4 Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
 - 1.5 die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkraften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.
- 2. Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. § 11 gilt entsprechend.

§ 16

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- 1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- 2. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines Kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- 1. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- 2. Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- 3. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10

Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

4. Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräfte übertragen.
5. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500 € mit sich bringen.
- 6.

§ 18

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigungen durch Beschluss fest.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 19

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 20

Haushaltssatzung

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
2. Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 GO bekannt gemacht.

§ 21

Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
2. Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der

Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

3. Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter laufender Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

§ 22

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

1. Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
2. Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a) Die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Investitionsumlagebetrag, der auf je 1 cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
3. Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a) Die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je 1 cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
4. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
5. Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
6. Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach

Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 23

Buchhaltung, Kassenverwaltung

Buchhalter/in und Kassenverwalter/in werden im Rahmen der Geschäftsordnung vom Verbandsvorsitzenden bestellt. Kassenverwalter/in dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 24

Jahresabschluss, Bilanz

1. Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss und die Bilanz der Verbandsversammlung innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
2. Der Jahresabschluss soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
3. Nach der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung.
4. Nach der Feststellung und der Entlastung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
2. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg anordnen.

§ 26

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

1. Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
2. Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 27

Auflösung

1. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
2. Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
3. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird fünf Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig.

Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.01.1975, zuletzt geändert am 01.01.1996, außer Kraft.

Oberbernbach, den 05.12.2006
Rupert Reitberger
Verbandsvorsitzender

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnus- gruppe

- Wasserabgabesatzung –

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nr.1 und 2 und Abs.2 der Gemeindeordnung (GO) vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl S. 962) i.V.m. Art.22 Abs.2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Magnusgruppe folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Magnusgruppe betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet :

der **Stadt Aichach** für die Ortsteile :

- Algertshausen
- Griesbeckerzell m. Hiesling und Knottenried
- Oberbernbach
- Oberschneitbach
- Unterwittelsbach
- Walchshofen

des **Marktes Kühbach** für die Ortsteile :

- Kühbach
- Grosshausen m.Sedlhof und Abtismühle
- Haslangkreit
- Paar
- Radersdorf
- Ober-/ Unterschönbach
- Mangelsdorf
- Winden/Stockensau

des **Marktes Inchenhofen** für die Ortsteile :

- Taxberg
- Ober-/ Unterbachern
- Schönau
- Ingstetten

des **Marktes Pöttmes** für den Ortsteil :

- Schnellmannskreuth

der **Gemeinde Hollenbach** für den Ortsteil :

- Igenhausen m. St.Georg und Weinberg

der **Gemeinde Schiltberg** für den Ortsteil :

- Rapperzell

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen

Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstück dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung :

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigendazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschliesslich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück / Gebäude.

Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (=Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle. Als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Massgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine

Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.

(3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Massnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschliessen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschliessen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§4) ausschliesslich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäss für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer

Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i.S.v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs.1 Satz 2 und Abs.2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Zweckverbandes.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Der Zweckverband bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschliessen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschliesslich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemässe Errichtung, Erweiterung, Änderung und

Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen :

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung
- d) im Falle des § 4 Abs.3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmässige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach strassen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von Ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung Ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschliesslich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmassnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Massnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschliessen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschliesslich der Versorgung des Grundstückes dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl dem Zweckverband die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch 5 Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführtem Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere

Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung im nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmässig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserversorgung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschliesslich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

(2) Private Feuerlöschrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken ent-

nommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmässigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz, noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs.1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesem durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmässigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und Ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, techn. Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Grösse der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung

gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist, oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismässig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen ordnungsgemäsem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine stattdlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs.2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezuges

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezuges schriftlich dem Zweckverband zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung ausser Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs.2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs.5, §11 Abs.1, § 13 Abs.2 und § 22 Abs.1 und 2 festgelegte Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs.3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen verstößt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes vom 22.04.1991 außer Kraft.

Oberbernbach, den 05.12.2006

Rupert Reitberger
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht/Gemeinde Petersdorf und Gemeinde Todtenweis

Wasserrecht
Gemeinde: Petersdorf
Fl.Nr./Gemarkung : 418/1 / Petersdorf
Maßnahme: Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung
Antragsteller: Gemeinde Petersdorf

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes

Die Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsvorprüfungspflicht nach § 3 a, § 3 c Abs. 1 und § 3 d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Anlage II zum BayWG auf der Grundlage der Unterlagen des Planungsbüros Stanislaus Gamperl, Schrobenhausen vom 12.09.2006 ergab, dass durch die Maßnahme nach überschlägiger Prüfung anhand der Schutzkriterien im II. Teil der Anlage II nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Diese Feststellung ist nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Georg Bruckmeir
Regierungsrat

Wasserrecht
Gemeinde: Todtenweis
Fl.Nr./Gemarkung : 2012 / Todtenweis
Maßnahme: Kiesabbau und Rekultivierung
Antragsteller: Fendt GmbH & Co. KG, Erdbewegungen und Transporte, Dieselstr. 12, 86368 Gersthofen

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes

Die Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsvorprüfungspflicht nach § 3 a, § 3 c Abs. 1 und § 3 d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Anlage II zum BayWG auf der Grundlage der Unterlagen des Büros für Landschaftsplanung W. Herb, 86772 Thierhaupten, vom 16.11.2006 ergab, dass durch die Maßnahme nach überschlägiger Prüfung anhand der Schutzkriterien im II. Teil der Anlage II nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Diese Feststellung ist nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Dr. Georg Bruckmeir
Regierungsrat

Bekanntmachung des Augsburger Verkehrs- und Tarifverbundes AVV

Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 39 (5) und (7) PbefG

Die Augsburger Verkehrsverbund GmbH AVV veröffentlicht im Auftrag der im AVV zusammen wirkenden Verkehrsunternehmen gem. § 39 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die ab 1. Januar 2007 geltenden Beförderungsbestimmungen und gibt auftragsgemäß die ab diesem Zeitpunkt geltenden Ergänzungen und Änderungen der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des Gemeinschaftstarifs der im Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen bekannt.

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung

- (6) Will der Inhaber einer Zeitkarte über den örtlichen Geltungsbereich seiner Zeitkarte hinausfahren, so hat er eine für die Weiterfahrt gültige Einzelfahrkarte oder eine Streifenkarte (Anschlußfahrausweis) mindestens der Preisstufe 1 bereits innerhalb des Geltungsbereichs seiner Zeitkarte zu entwerten. Dies gilt auch für die aufgrund der Mitnahmeregelung mitgenommenen Personen. Die Preisstufe für den Anschlußfahrausweis richtet sich nach der Zahl der Zonen zwischen der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt. Die Preisstufe für den Anschlußfahrausweis darf zusammen mit der Preisstufe für die Zeitkarte insgesamt 12 Preisstufen nicht übersteigen. Der Anschlußfahrausweis gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit der Zeitkarte, zu der er gelöst ist; seine Geltungsdauer richtet sich nach der Gesamtzahl der Preisstufen beider Fahrausweise für Einzelfahrkarten oder Streifenkarten. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

I. Tarifbestimmungen

8.5 AboPlusCard

(1) Angebot

Die AboPlusCard wird als gemeinsames Zeitkartenangebot der DB AG und der Verkehrsunternehmen im MVV und AVV sowie der INVG und der RVO (nicht für Schüler, Auszubildende und Studenten) angeboten.

(2) Geltungsumfang

1. Die AboPlusCard berechtigt den Inhaber innerhalb der Geltungsdauer zur Beförderung auf den in der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichen (Strecke, Zonen und Ringe etc.) und Produktklassen der DB AG
 - Produktklasse ICE: InterCityExpress (ICE) (nur persönlich)

- Produktklasse IC/EC: InterCity (IC), EuroCity (EC), D-Zug (D) (nur persönlich)
- Produktklasse C: RegionalExpress (RE), RegionalBahn (RB) und S-Bahn (S) (übertragbar oder persönlich)

2. Die AboPlusCard wird entsprechend den Tarifbestimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen als persönliches, übertragbares oder kombiniertes (persönliches/übertragbares) Abonnement ausgestellt. Sie ist jeweils für ein Jahr gültig und besteht als persönliches Angebot aus einer Jahreskarte, als übertragbares oder kombiniertes Angebot aus einer Stammkarte mit 12 Monatswertmarken.

Sofern keine Kündigung erfolgt ist, verlängert sich die AboPlusCard um ein weiteres Jahr. Der Kunde erhält spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post eine neue AboPlusCard

3. Eine persönliche oder kombinierte (persönlich/übertragbar) AboPlusCard wird erst gültig, wenn sie unauslöschlich durch den Inhaber mit Vor- und Zuname unterzeichnet wurde. Bei einer persönlichen Karte ist zur Identifikation ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen. Bei einer übertragbaren Karte ist die jeweils gültige Monatswertmarke mitzuführen. Bei einer kombinierten Karte ist für die Geltungsbereiche "übertragbar" die jeweils gültige Monatswertmarke mitzuführen; zur Identifikation ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen, der bei einer Fahrausweiskontrolle in Geltungsbereichen persönlich" auf Verlangen vorgezeigt werden muss.
4. Die AboPlusCard wird für mindestens zwei Tarifpartner ausgestellt, wobei immer eine Teilstrecke der Deutschen Bahn AG bzw. der RVO GmbH inkludiert sein muss. Kombinationen ohne Teilstrecke der DB AG bzw. der RVO GmbH sind nicht möglich.
5. Die AboPlusCard berechtigt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zur unentgeltlichen Mitnahme von 4 Personen in den eingetragenen Geltungsbereichen der beteiligten Tarifpartner und der DB AG in Zügen der Produktklasse C. Zusätzlich berechtigt die AboPlusCard mit ICE- bzw. IC/EC-Berechtigung an Samstagen zur kostenfreien Mitnahme von 4 Personen in den jeweiligen Produktklassen A (ICE) bzw. B (IC/EC).

(3) Erwerb

1. Die Bestellung der AboPlusCard ist nur unter Verwendung des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Bestellformulars möglich.
2. Die AboPlusCard kann jeweils zum 1. eines Monats bezogen werden. Bestellscheine für die AboPlusCard müssen spätestens am 15. des Vormonats dem Abo-Center der DB Vertrieb GmbH bzw. der RVO GmbH vorliegen.

(4) BahnCard 25

1. Inhaber einer AboPlusCard mit DB-Strecke zur persönlichen Nutzung für die 2. Wagenklasse erhalten unentgeltlich eine BahnCard 25, Inhaber einer AboPlusCard mit DB-Strecke zur persönlichen Nutzung für die 1. Wagen-Klasse eine BahnCard 25 First. Der Geltungszeitraum der

BahnCard 25/Bahn Card 25 First entspricht dem Geltungszeitraum der dazugehörigen AboPlusCard. An Inhaber der genannten AboPlusCard für die Produktklassen IC/EC oder ICE wird die BahnCard 25 bis einschließlich 31. Juli 2007 (letzter erster Geltungstag) ausgegeben. Die Karte gilt in diesem Fall ein Jahr und wird nicht im Abonnement ausgegeben.

2. Der Erwerb einer BahnCard für eine höhere Wagenklasse, eine höhere Rabattstufe oder einer Mobility BahnCard 100 nach Nr. 2.7.2 der BahnCard-Bedingungen sind ausgeschlossen.
3. Im Falle einer Kündigung der AboPlusCard mit DB-Strecke zur persönlichen Nutzung werden automatisch auch die BahnCard 25 und ggf. ausgegebene Zusatzkarten ungültig und sind gemäß Nr. 3.2.3 zusammen mit der JahresCard zurückzusenden.

(5) Preise

1. Der Preis der AboPlusCard ergibt sich aus der Addition der jeweils aktuell gültigen Preislisten der beteiligten Partner. Die Abbuchungsbeträge können auf volle 10 Cent abgerundet werden.
2. Das Entgelt ist für jeden Monat im Voraus, jeweils am Monatsersten, fällig. Die monatliche Zahlung ist nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich.
3. Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.
4. Änderung von Adresse und Bankverbindung sind dem Abo-Center unverzüglich mitzuteilen.
5. Können Monatsbeiträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann die AboPlusCard mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Hierfür wird zusätzlich zu den angefallenen Rücklastschriftkosten ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 € erhoben.

(6) Geltungsdauer

Die AboPlusCard gilt bis 12.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktags. Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

(7) Übergang

Auf der Strecke der DB ist ein Übergang gemäß den Zeitkartenbedingungen der DB AG in die nächst höhere Wagenklasse oder Produktklasse möglich.

(8) Erstattung, Umtausch

1. Vor dem ersten Geltungstag sind Umtausch und Erstattung unentgeltlich möglich. Der Umtausch einer AboPlusCard nach dem ersten Geltungstag in eine andere Produkt- oder Wagenklasse oder in einen

anderen Geltungsbereich ist nur zum Monatsersten möglich. Der Änderungsantrag muss bis spätestens zum 15. des Vormonats dem Abo-Center vorliegen. Der Umtausch erfolgt über die Ausgabestelle gegen Abzug eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €

2. Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 14 aufeinanderfolgenden Tagen ist eine Erstattung unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes von 15,00 € nur für den Teil der AboPlusCard möglich, der als persönliches Angebot ausgestellt wurde. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind Krankheitstag wird ein 1/30 der monatlichen Rate erstattet.

(9) Kündigung

1. Das Abonnement kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
2. Wird das 1. Vertragsjahr mit zwölf Monaten wegen der Kündigung nicht ausgeschöpft, kann keine „Rabattierung“ erfolgen. In diesem Fall wird für die Dauer der Abo-Nutzung der Unterschied zwischen den ermäßigten Abo-Beträgen und den Preisen für die Monatskarten des jeweiligen Tarifs nach erhoben.
3. Bei jeder Kündigung/Änderung wird die AboPlusCard ungültig und ist bis zum 5. des Folgemonats per Einschreiben an das Abo-Center der DB bzw. der RVO zurückzugeben. Wird die AboPlusCard nicht bis zum vorgenannten Termin zurückgegeben, hat der Inhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe oder bis zum regulären Vertragsende weiterhin für jeden angefallenen Monat den vollen Abbuchungsbetrag zu bezahlen.

(10) Verlust

1. Für eine abhanden gekommene AboPlusCard wird gegen ein Entgelt von 30,00 € einmalig eine Ersatzkarte (persönliches Abonnement) bzw. einmalig eine Ersatz-Stammkarte (kombiniertes und übertragbares Abonnement) für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Monatswertmarken werden nicht ersetzt
2. Bei Inanspruchnahme einer Ersatzkarte kann die AboPlusCard bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht mehr gekündigt werden.
3. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(11) Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)

1. Kann ein Kunde bei einer Fahrkartenkontrolle seine AboPlusCard nicht vorzeigen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. Jedes Verkehrsunternehmen stellt verbund- und fahrtrichtungsbezogen bei Kontrollen eine Beanstandung aus.
2. Bei der persönlichen AboPlusCard ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 5,00 € je Beanstandungstag und Fahrtrichtung, wenn diese Beanstandungen persönlich oder per Fax (Fax-Nr. 089/1308-1508) bei der Einspruchsstelle im DB KundenZentrum MVV in München innerhalb von einer Woche mit der AboPlusCard vorgelegt werden.

- Bei Nichtbezahlung des erhöhten Beförderungsentgelts oder bei Nichtvorlage der AboPlusCard innerhalb von vier Wochen werden die jeweiligen Mahnverfahren durch die betreffenden Verkehrsunternehmen eingeleitet.

C. Sonderregelungen

I. Rabatte und Ermäßigungen

2. Fahrten von Schulklassen

(1) Fahrpreise

Für gemeinschaftliche Fahrten von Schulklassen mit mindestens 10 Teilnehmern gilt folgende Ermäßigung: Für jeden Erwachsenen ist der Fahrpreis der Streifenkarte für Kinder der entsprechenden Preisstufe zu zahlen. Zwei Schüler vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bzw. zwei Schüler bis einschließlich Klasse 8 der allgemeinbildenden Schulen zählen als ein Erwachsener. Ein einzelner Schüler vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bzw. ein einzelner Schüler bis einschließlich Klasse 8 der allgemeinbildenden Schulen erhält keine weitere Ermäßigung.

Es kann auch ein Gruppenfahrchein ausgestellt werden.

2) Besonderheit

Für Fahrten von Montag bis Freitag in der Hauptverkehrszeit von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr wird die Ermäßigung nicht gewährt. Ausnahmen sind ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs möglich, wenn die Fahrt mindestens 3 volle Werktage vor Fahrtantritt beim AVV oder bei dem/den Verkehrsunternehmen, dessen/deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, angemeldet wird und die Schulklassen mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

Ab 20 Teilnehmer ist stets mindestens 3 volle Werktage vor Fahrtantritt die Zustimmung des AVV bzw. des/der Verkehrsunternehmen(s), dessen/deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, einzuholen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen in Abschnitt B. I 8.3

III. Gruppenreisen

Gruppenreisen ab 20 Personen müssen 3 volle Werktage vor Fahrtantritt beim AVV oder bei dem/den Verkehrsunternehmen, dessen/deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, angemeldet werden.

Augsburg, den 5. Dezember 2006
Augsburger Verkehrsverbund GmbH AVV
Geschäftsführung

Helmut Hofmann
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes; Presseinformation/ Oh Tannenbaum

Oh Tannenbaum ...

Mitarbeiter sind bei Weihnachtsfeiern im Betrieb unfallversichert

München, im November 2006

Mitarbeiter, die bei einer betrieblichen Weihnachtsfeier verunglücken, stehen grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Darauf weisen der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. GUVV / Bayer. LUK) hin. „Fällt zum Beispiel ein Kollege beim Schmücken des Raumes von der Leiter oder verbrüht sich eine Kollegin an einem heißen Glühwein-Topf, trägt die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten für die medizinisch notwendigen Heil- und Rehabilitationsmaßnahmen“, erläutert Bayer. GUVV-/Bayer. LUK-Geschäftsführer Dr. Hans-Christian Titze.

Voraussetzung: offizielle Feier

Der Schutz gilt allerdings nur, wenn es sich um die offizielle Weihnachtsfeier des Betriebes oder der Abteilung handelt – auch außerhalb der Arbeitszeit. Der Arbeitgeber oder die Unternehmensleitung müssen zudem die Feier billigen, fördern – und mitfeiern. Schließlich soll die Weihnachtsfeier die Verbundenheit zwischen allen Betriebsangehörigen fördern. Das heißt: Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gilt nicht bei privaten Feiern, wenn sich zum Beispiel Kollegen abends privat zum Essen treffen oder die offizielle Weihnachtsfeier im privaten Rahmen verlängern. Nicht versichert sind teilnehmende Familienangehörige und Gäste, auch wenn sie offiziell eingeladen sind.

Alkoholgenuss gefährdet Versicherungsschutz

Alkohol kann den Versicherungsschutz gefährden. Ist etwa ein Unfall auf dem Nachhauseweg auf Alkoholgenuss zurückzuführen, erlischt der Unfallversicherungsschutz. Wer Alkohol getrunken hat, sollte deshalb für den Nachhauseweg öffentliche Verkehrsmittel oder das Taxi nehmen. Ein guter Tipp für die Feier: Weihnachtstee statt Glühwein für die Autofahrer.

Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK sind die gesetzlichen Unfallversicherungsträger für Bayern mit Ausnahme der Landeshauptstadt München. Bei ihnen sind u. a. die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes bei Arbeits- und Wegeunfällen versichert. Bei versicherten Unfällen erhalten die Betroffenen alle notwendigen medizinischen Heilbehandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen sowie gegebenenfalls auch eine Rente. Mehr Informationen unter www.bayerguvv.de.

Ansprechpartner für Ihre Fragen zu dieser Presseinformation:

Ulrike Renner-Helfmann, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Tel: 089/3 60 93-119, Fax: 089/3 60 93-379.

Hinweis für Print-Redaktionen:

Zu diesem Text können Sie im „Fotoarchiv“ unter www.das-sichere-haus.de, Rubrik: „Freizeit“ kostenlos Fotos in Druckqualität herunterladen. Die DSH ist mit dem Abdruck der Fotos bei Nennung der Quelle „DSH“ einverstanden.

Aufstellung, der im Landratsamt eingegangenen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für den Monat November 2006

Aichach

Wiederaufnahme der Nutzung und Aufstellung von Büro-Containern

Bauort: 86551 Aichach;
Bauherr: Helmut Sülzle GmbH, Hauffstr.14, 72348 Rosenfeld

Errichtung eines Kamins

Bauort: 86551 Aichach, Grubetstr. 31
Bauherr: Kögl Harald, Grubetstr. 31, 86551 Aichach

Sanierung der Turn- und Schwimmhalle

Bauort: 86551 Aichach, Schulstr. 29
Bauherr: Landkreis Aichach-Friedberg vertr. d. Hr. Landrat Christian Knauer, Münchener Str. 9, 86551 Aichach

Tektur zu A0600506 für die Änderung der Garage

Bauort: 86551 Aichach, Carl-Orff-Str. 5
Bauherr: Wittor Wolfgang u. Dagmar, Tulpenstr. 1, 86551 Aichach

Baar

An- und Umbau des bestehenden Wohnhauses zu einem Zweifamilienhauses

Bauort: 86674 Baar, Dorfstr. 11
Bauherr: Mertl Bernd, Dorfstr. 11, 86674 Baar

Dasing

Errichtung eines Vordaches mit Stützen am bestehenden Betriebsgebäude

Bauort: 86453 Dasing, Lachwiesenweg 2
Bauherr: Michl Johann, Längenmoos 10, 86453 Dasing

Änderung zu A0300285 für die Änderung des Abbauzeitraums

Bauort: 86453 Dasing, Unterzeller Str.
Bauherr: Beutelrock Franz Xaver, Rosenstr. 9, 86316 Friedberg

Errichtung einer Werkhalle

Bauort: 86453 Dasing, Sankt-Nikolaus-Weg
Bauherr: Schwabbauer Franz, Sankt-Nikolaus-Weg 6, 86453 Dasing

Tektur zu A0001017 für die Nutzungsänderung der bestehenden Räume im Erdgeschoss als Cafe und Imbisslokal

Bauort: 86453 Dasing, Taitinger Str. 57
Bauherr: Pasker Gerhard, Taitinger Str. 57, 86453 Dasing

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage

Bauort: 86453 Dasing, Lindlstr. 31
Bauherr: Ortner Georg, Amberger Str. 46, 86807 Dasing

Inchenhofen

Voranfrage für die Errichtung von zwei Mehrgenerationen-Häusern

Bauort: 86570 Inchenhofen, Schwerdtfieberstr. 8
Bauherr: Rinauer Marianne u. Wilhelm, Schwerdtfieberstr. 8, 86570 Inchenhofen

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

Bauort: 86570 Inchenhofen, Bergstr. 8
Bauherr: Mayerle Sonja u. Jürgen, Kolpingstr. 41, 86551 Aichach

Kissing

Errichtung eines Carports

Bauort: 86438 Kissing, Frühlingsstr. 20
Bauherr: Pfister Maria, Anna u. Hermann, Frühlingsstr. 20, 86438 Kissing

Kühbach

Anbau einer Garage an ein bestehendes Einfamilienhaus

Bauort: 86556 Kühbach, Sonnenweg 1
Bauherr: Neumeyer Wilhelm u. Roswitha, Sonnenweg 1, 86556 Kühbach

Obergriesbach

Anbau eines Carports an eine bestehende Garage

Bauort: 86573 Obergriesbach, Am Weiher 22
Bauherr: Deichmann + Fuchs Verlag oHG, Rudolf-Diesel-Str. 4, 86551 Aichach

Pöttmes

Teilabbruch der bestehenden Ausstellungshalle; Errichtung eines Autohauses; Fassadenänderung der bestehenden Ausstellung

Bauort: 86554 Pöttmes, Schrobenhausener Str. 56
Bauherr: Ziegler GmbH & Co. KG vertr. d. Hr. Martin Ziegler, Schrobenhausener Str. 56, 86554 Pöttmes

Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus

Bauort: 86554 Pöttmes, Tafelfeldstr. 15
Bauherr: Knauer Regina, Tafelfeldstr. 15, 86554 Pöttmes

Tektur zu A0300972 für Änderung der Dachneigung bei der Garage

Bauort: 86554 Pöttmes;
Bauherr: Feiler Jochen u. Elke, Gabelstr. 12, 86554 Pöttmes

Errichtung von Werbeanlagen „NKD“

Bauort: 86554 Pöttmes, Erdweg 10
Bauherr: Regenbogen Werbung Beno Lange vertr. d. Hr. Ralf Übensee, Kobitzschwalder Str. 11, 08527 Plauen

Nutzungsänderung eines Rinderstalles zur Lagerhalle

Bauort: 86554 Pöttmes, Reichersteiner Str. 13
Bauherr: Wenninger Andreas, Reichersteiner Str. 13, 86554 Pöttmes

Nutzungsänderung für den Einbau einer Wohnung in eine Verkaufsstätte

Bauort: 86554 Pöttmes, Bgm.-Rohrmüller-Str. 8a
Bauherr: Strohofer Richard, Zur Schanze 5, 86554 Pöttmes

Errichtung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle und einer Garage

Bauort: 86508 Rehling, Hauptstr. 13
Bauherr: Hörmann Josef, Hauptstr. 13, 86508 Rehling

Antrag auf Abbaugenehmigung für den Trockenabbau von Sand mit Teilverfüllung und Rekultivierung

Bauort: 86508 Rehling;
Bauherr: Bachmeir Stefan, Rudolf-Diesel-Str. 1, 86508 Rehling

Rehling

Anbau einer offenen Überdachung, eines Unterstellplatzes, eines Geräteschuppens und Errichtung einer Freizeithütte

Bauort: 86508 Rehling
Bauherr: Felber Georg u. Claudia, Pfarrer-Lohner-Str. 19, 86508 Rehling

Steindorf

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport

Bauort: 82297 Steindorf, Kirchenweg 9
Bauherr: Bachmann Michaela u. Jung Bernhard, Münchener Str. 15, 86438 Kissing

Landratsamt Aichach-Friedberg
Aichach, 06.12.2006
I.A.

Gerhard Dürrwanger
Oberregierungsrat

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Sulzbach;
Auflösung des Zweckverbandes**

**Abwasserzweckverband Sulzbach
Auflösung des Zweckverbandes
zum 31.12.2006 gemäß Art. 46 KommZG**

Vermögensauseinandersetzung

Präambel

Mit Satzung von Dezember 1973 wurde der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Sulzbach“ (AZV) gegründet.
Der AZV hatte die Aufgabe im Verbandsgebiet einen Hauptsammler mit Nebenanlagen sowie eine Kläranlage zu erstellen zu betreiben und zu unterhalten.

Mit dem Anschluss der Gemeinden Obergriesbach, Zehring, Griesbeckerzell, und Sulzbach an die Kläranlage

der Stadt Aichach ist die Aufgabe des Zweckverbandes entfallen. Der Verband kann deshalb aufgelöst werden.

Nach § 24 Abs. 1 der Verbandssatzung von 1973 bedarf die Auflösung einer Mehrheit von vier Fünfteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Hinsichtlich einer Vermögensauseinandersetzung haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen (§ 24 Abs. 2 der Verbandssatzung).

**Vermögensauseinandersetzung
zwischen der Stadt Aichach,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Klaus Habermann**

und

**der Gemeinde Obergriesbach,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Josef Schwegler**

**Nach einem vorbereitenden Gespräch mit dem Bayer.
Kommunalen Prüfungsverband und den beiden
Bürgermeistern wird die Vermögensauseinandersetzung wie folgt geregelt:**

1. Altanlagen

Ausgangspunkt ist das Bestandsverzeichnis für den AZV zum 31.12.2006.

Die bestehende Kläranlage sowie die dazugehörigen techn. Einrichtungen wurden abgebaut bzw. abgerissen. Ein Restwert besteht deshalb nicht.

Die Stadt Aichach und die Gemeinde Obergriesbach erwerben die bestehenden Kanäle und Grundstücke mit Regenüberlaufbecken in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet lt. Bestandsverzeichnis zum dort verzeichneten Restbuchwert. Die Mittel fließen an den AZV und werden nach dem satzungsmäßigen Verteilerschlüssel (Obergriesbach 41 %, Stadt Aichach 59 %) verteilt. Das Eigentum geht im jeweiligen Hoheitsgebiet auf die Stadt Aichach und die Gemeinde Obergriesbach lt. beiliegender Planskizze über. Zusätzlich erwirbt die Gemeinde Obergriesbach ein Einleitungsrecht in das Kanalnetz der Stadt Aichach. Nach der beiliegenden Berechnung (Anlage 2) ergeben sich dadurch folgende Ausgleichszahlungen zwischen den Gemeinden:

**Hauptsammler
Zahlung von Obergriesbach an Aichach
15.807,05 €**

**Grundstücke
Zahlung von Aichach an Obergriesbach
10.994,00 €**

**Saldo aus den alten Anlagebeständen
Ausgleichszahlung von Obergriesbach an Aichach**

4.813,05 €

2. Neubau

Die im Zusammenhang mit dem Anschluss an die Kläranlage der Stadt Aichach gebauten neuen Anlagen wurden nicht wie ursprünglich vorgesehen, von der Stadt Aichach, sondern aus

zuschussrechtlichen Gründen vom Abwasserzweckverband erstellt. Die Anlagen müssen deshalb zunächst an die Stadt Aichach veräußert werden. Die dafür erzielten Mittel sind nach dem Investitionsschlüssel der letzten Haushaltssatzungen an die beiden Kommunen zurückzuerstatten.

Die Gemeinde Obergriesbach leistet anschließend einen Baukostenzuschuss an die Stadt Aichach gem. § 5 Nr. 3 der gemeinsamen Zweckvereinbarung von 1998 für das 25jährige Einleitungsrecht in der vom AZV erstatteten Höhe.

Tatsächliche Zahlungen sind nicht zu leisten, da die Forderungen wertgleich gegenüber stehen und deshalb gegenseitig verrechnet werden.

Wert der Anlage zum 31.12.2006
1.515.835 €

Anteil Stadt Aichach 54,9 %
832.193 €
Anteil Gemeinde Obergriesbach 45,1 %
683.642 €

3. Kassenbestand und Rücklagen

Der Kassenbestand und die Rücklagen zum 31.12.2006 werden nach Rechnungsschluss nach dem Investitionsschlüssel der letzten Haushaltssatzungen von 54,9 % zu 45,1 % aufgeteilt.

4. Grunddienstbarkeiten

Mit der Übertragung des ehem. Kläranlagengrundstücks an die Stadt Aichach werden die daran gekoppelten Grunddienstbarkeiten für die beiden Hauptsammler an die Stadt Aichach übertragen. Es besteht deshalb Einigung darüber, dass die auf die Gemeinde Obergriesbach entfallenden Grunddienstbarkeiten nicht erneut notariell zu beurkunden sind, diese jedoch im Bedarfsfall von der Gemeinde Obergriesbach ohne Einschränkungen in Anspruch genommen werden können.

Die Rechte und Pflichten sollen gelten, wie wenn die Gemeinde Obergriesbach im Grundbuch eingetragen wäre.

Soweit lediglich Gestattungsverträge mit dem Wasserwirtschaftsamt bzw. mit der Bundesbahn bestehen, sind diese auf die jeweilige Gemeinde umzuschreiben.

5. Wartung und Unterhalt der jeweiligen Anlagen

Die Wartung und der Unterhalt der Anlagen hat ab dem Tag des Eigentumsüberganges durch die jeweilige Kommune im eigenen Zuständigkeitsbereich bis zur Gemarkungsgrenze zu erfolgen. Dies gilt auch für die Regenüberlaufbecken und die damit in Verbindung stehenden Kosten.

6. Kosten

Die Kosten dieser Vermögensauseinandersetzung, insbesondere die erforderlichen Notarkosten trägt der Abwasserzweckverband Sulzbach. Die Grundstückstransaktionen sind nach § 4 GrErwStG von der Grunderwerbsteuer befreit.

Sollten nach Auflösung des Zweckverbandes noch Folgekosten im Zusammenhang mit dem

Abwasserzweckverband entstehen (hierbei insbesondere aus einem noch laufenden Rechtsstreit bzgl. der Abrechnung des Regenüberlaufbeckens in Sulzbach), sind diese von den beiden Verbandsgemeinden im Verhältnis der letzten Haushaltssatzungen von 54,9 % zu 45,1 % zu tragen.

7. Schlussbestimmungen; Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht.

Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäß gültige Bestimmungen zu ersetzen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass dieser Vertrag Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendungen der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieses Vertrages entsprechende Regelung zu treffen.

8. Genehmigung und Inkrafttreten

Dieser Vertrag ist durch die Verbandsversammlung und die Gemeinde- bzw. Stadtorgane der Stadt Aichach und der Gemeinde Obergriesbach zu genehmigen. Er wird wirksam, wenn er von beiden Vertragsparteien rechtskräftig unterzeichnet ist und das Landratsamt Aichach-Friedberg als Rechtsaufsichtsbehörde der Auflösung zugestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG).

Aichach, den 01.12.2006
Klaus Habermann
Verbandsvorsitzender des AZV

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister
Stadt Aichach

Josef Schwegler
Erster Bürgermeister
Gemeinde Obergriesbach
